

Beilage zur Weisung des Stadtrats vom 21. Dezember 2016 an den Gemeinderat  
(GR 2016/453)

**Verordnung über die Kostenmiete stadteigener Wohnungen (Kostenmiete-  
verordnung, VKW)**

vom .....

*Der Gemeinderat,*

gestützt auf Art. 2<sup>septies</sup> der Gemeindeordnung vom 26. April 1970<sup>1</sup>,  
nach Einsichtnahme in die Weisung des Stadtrats vom ...<sup>2</sup>

*beschliesst:*

**Art. 1** <sup>1</sup> Diese Verordnung gilt für die Wohnungen der stadteigenen Wohnsiedlungen und Einzelwohnliegenschaften. Geltungsbereich

<sup>2</sup> Nicht unter den Geltungsbereich fallen die vom Gemeinderat ausgenommenen speziellen Wohnobjekte im Sinne von Art. 2<sup>septies</sup> Abs. 4 der Gemeindeordnung<sup>3</sup> sowie die vom Kanton subventionierten Wohnungen.

**Art. 2** <sup>1</sup> Die Stadt bewirtschaftet und vermietet ihre Wohnungen im Geltungsbereich dieser Verordnung ohne Beanspruchung von Steuergeldern und ohne Gewinnabsicht nach dem Prinzip der Kostenmiete. Mietzinskalkulation

<sup>2</sup> In Bezug auf die Verzinsung des eingesetzten Kapitals und den Bewirtschaftungszuschlag für öffentliche Abgaben, Abschreibungen, Versicherungen, Unterhalt, Verwaltung und Erneuerungsreserven (Liegenschaftsfonds) gelten sinngemäss die Vorgaben der kantonalen Wohnbauförderungsverordnung<sup>4</sup>.

**Art. 3** <sup>1</sup> Zusätzlich zu Art. 2 sind die Bestimmungen des Obligationenrechts<sup>5</sup> über die Miete anwendbar. Obligationenrecht

<sup>2</sup> Die Mietzinse betragen nicht mehr als die Ansätze gemäss Art. 2.

**Art. 4** Der Stadtrat setzt die Verordnung in Kraft. Inkraftsetzung

---

<sup>1</sup> AS 101.100

<sup>2</sup> STRB Nr. 1049 vom 21. Dezember 2016

<sup>3</sup> vom 26. April 1970, AS 101.100.

<sup>4</sup> vom 1. Juni 2005, LS 841.1.

<sup>5</sup> vom 30. März 1911, SR 220.